

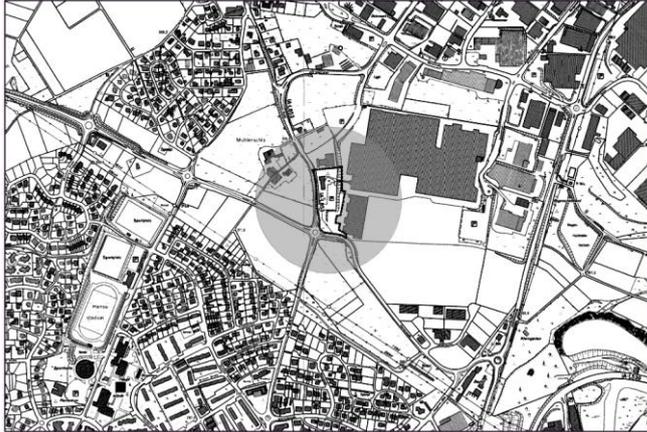


Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Attendorf

35. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Hansestadt Attendorf hat in seiner Sitzung am 26.06.2017 die Einleitung des Verfahrens zur 35. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB am Verfahren der öffentlichen Auslegung beschlossen.
2. Das Plangebiet grenzt im Westen an die Straße „Mühlenschlader Straße“ und im Süden an die Straße „Daimlerstraße“. Es umfasst die Grundstücke der Gemarkung Attendorf, Flur 39, Flurstücke 122 (tlw.), 214 (tlw.), 217 und 240 (tlw.) sowie der Gemarkung Attendorf, Flur 10, Flurstücke 1774, 1776 und 1791 (tlw.):



3. Inhalt der 35. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ ist im Wesentlichen die Neufestsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche mit der Nutzungsart eines Gewerbegebietes. Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.
4. Der Planentwurf und die Begründung werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom
19.07.2017 bis einschließlich 18.08.2017

im Rathaus der Hansestadt Attendorf, Amt für Planung und Bauordnung, Kölner Straße 12, 57439 Attendorf, während der Öffnungszeiten des Amtes für Planung und Bauordnung und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht und Erörterung bereitgehalten.

Auf Verlangen wird Auskunft über die Planinhalte, deren Ziele und Zwecke sowie Auswirkungen gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Hansestadt Attendorf, Amt für Planung und Bauordnung, Kölner Straße 12, 57439 Attendorf, abgegeben werden können. Nicht innerhalb der angegebenen Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 35. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Hansestadt Attendorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.
 - b) ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
5. Diese Bekanntmachung und die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen sind zudem im Internet auf der städtischen Seite www.attendorf.de unter der Rubrik Rathaus/Bekanntmachungen veröffentlicht.

Attendorf, 06.07.2017

Der Bürgermeister,
Christian Pospischil